

NEUES ARCHIV

für die
Geschichte der Diözese Linz

2. Jahrgang

Linz, 1982/83

Heft 1

INHALT

VORWORT	3
RUDOLF ARDELT – EIN SIEBZIGER	5
Rudolf Zinnhobler PIUS VI. IN WELS	11
Johannes Ebner (Hg.) STIMMEN GEGEN METTERNICH	13
Rudolf Zinnhobler (Hg.) EIN TEPPICH FÜR HEINRICH HIMMLER Eine kleine Dokumentation als Beitrag zur Geschichte des Chorherren- stiftes St. Florian in der NS-Zeit	19
Rudolf Ardel DIE LINZER FRIEDHOFSORDNUNG VON 1531/1534	24
Adalbert Langer DIE HERKUNFT DES BISCHOFS VON LINZ JOSEPH ANTON GALL (1748–1807)	40
Bruno Primetshofer BISCHOF GREGORIUS THOMAS ZIEGLERS ANSICHTEN ÜBER SAKRAMENTALITÄT UND UNAUFÖSLICHKEIT DER EHE	58
Maria Ebner DER ORGELBESTAND IN DER STADT ENNS Ein Beitrag zur Liturgie- und Musikgeschichte	63
Johannes Ebner BISCHOFSSKONFERENZ BESCHLIESST RÜCKZUG DES KLERUS AUS DER POLITIK (30. 11. 1933) Eine kleine Dokumentation	69
Maximilian Liebmann DIE URFASSUNG DER „FEIERLICHEN ERKLÄRUNG“ VOM MÄRZ 1938	78

DIE LINZER FRIEDHOFSORDNUNG VON 1531/1534

Von Rudolf Ardelit

Kirchlicher Mittelpunkt der OÖ Landeshauptstadt Linz war die seit dem Jahre 1286 mit Pfarrrechten versehene Liebfrauenkirche am Pfarrplatz mit dem Patrozinium Mariä Himmelfahrt. Der Habsburger Herzog Albrecht hatte am 2. 2. 1286 dem Passauer Bischof Bernhard von Prambach (1285–1313) bestätigt, daß das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Linz dem Passauer Bischof und seinen Nachfolgern zustehe, ohne daß dem Herzog aufgrund der Übertragung oder Verpflanzung der Pfarre vom Schloß herab auf den Platz unterhalb der Stadtmauer ein Recht zukäme (1). Das Patrozinium des bisherigen Pfarrsitzes auf dem Linzer Schloß ist dabei nicht genannt.

Als älteste Vorgängerin der Stadtpfarrkirche gilt ja die St. Martinskirche auf dem Römerberg. Die Gründung dieser Kirche erfolgte vor 791. König Karl d. Gr. (768–814) übergab diese königliche Eigenkirche seinem Hofkaplan Roland zu Lehen. Die archäologischen Grabungen in den Jahren 1978/79 ergaben, daß diese karolingische Hofkapelle aus einem harmonischen Oktogonbau mit vier Apsiden bestand (2). Die Babenberger bauten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf dem Schloßberg zu Linz eine neue Burg und statteten sie mit einer Kapelle aus, die das Patrozinium St. Gangolf erhielt. Ob zunächst Sitz der Seelsorge die Martinskirche blieb oder die Pfarre in die Schloßkapelle St. Gangolf übertragen wurde, ist noch ungeklärt (3). Die oben erwähnte Urkunde Herzog Albrechts von 1286 nennt kein Patrozinium. Beide Kirchen lagen im Burgfried des Schlosses.

Die Stadtpfarrkirche unterstand ab 1286 einzig und allein der Lehenschaft des Bistums Passau. Die Besetzung der St. Gangolfkapelle mit einem Schloßkaplan, der während der Epoche, als Kaiser Friedrich III. (1440–1493) Linz zu seiner Residenzstadt erwählt hatte, in den Rang eines Hofkaplans erhoben wurde, oblag jedoch dem Landesfürsten. Um 1500 bestanden außer der Stadtpfarrkirche die 1335 gestiftete St. Annakapelle im Pfarrfriedhof, die 1426 errichtete Dreifaltigkeitskapelle in der Hahnengasse 10 sowie die Hl. Geistkapelle des 1328 erstmals erwähnten Bürgerspitals. Diese Bürgerspitalkapelle wurde ab 1334 mehrmals reich bestiftet.

Im Jahre 1381 wird ein Kirchlein zu St. Margarethen erwähnt und 1505 die schon 1492 von Kaiser Friedrich bewilligte St. Nikolaikirche in Urfahr geweiht (4). Schon um 1240 hatten die Minoriten in Linz ihr Kloster gegründet (5).

Wie die St. Gangolfkapelle im Schloß nahm auch die Hl. Geistkapelle im Bürgerspital eine Sonderstellung ein, denn sie unterstand in der Besetzung des Benefiziums mit einem Benefiziaten ebenfalls nicht der Lehenschaft des Bistums Passau. Die Bestellung der St. Gangolfkapelle mit einem Burgkaplan oblag wie bereits erwähnt dem Landesfürsten, die Besetzung der Spitalkapelle mit einem Benefiziaten war dem Stadtpfarrer und der Stadtgemeinde vorbehalten. Die geistliche Jurisdiktion (Verleihung des Altares) verblieb selbstverständlich dem Bistum, da jeder Geistliche zur Ausübung seiner geistlichen Funktionen der Zustimmung des zuständigen Bischofs bedurfte. Beide Kirchen waren sogenannte Personalpfarren, die nur zur Betreuung eines bestimmten Personenkreises befugt waren. Der Schloßkaplan betreute die Bewohner und das Personal im Burgfried des Schlosses, dem Spitalsbenefiziaten war die seelsorgliche Betreuung der Spitalspfündler anvertraut. Beide Kirchen verfügten auch über einen eigenen Personalfriedhof. Als Kaiser Friedrich III. im Jahre 1493 den Schloßfriedhof aufließ, wurden die Gebeine der Toten in den Spitalsfriedhof übertragen. Sowohl Friedrich III. wie auch sein Nachfolger Kaiser Maximilian I. (1493–1519) stifteten Totenmessen (6). Einen Friedhof erhielt auch die

1505 geweihte Nikolaikirche in Urfahr, die von einem Kaplan der Stadtpfarre betreut wurde. Auch in St. Margarethen befand sich ein kleiner Friedhof. Diese beiden Friedhöfe ersparten den Bewohnern von Urfahr und St. Margarethen bei Leichenbegängnissen den weiten Weg zum Linzer Pfarrfriedhof, der 1286 um die Stadtpfarre als Territorialfriedhof der Stadtpfarre angelegt worden war. Über ein eigenes Sepulturrecht verfügte auch das Kloster der Minoriten für ihre Ordensangehörigen und Wohltäter des Hauses.

Das wiederholte Auftreten seuchenartiger Epidemien und der viel gefürchteten Pest (1494, 1516, 1519, 1521, 1525, 1529/30, 1532, 1540 . . .) mit erhöhter Sterblichkeit gab den Anlaß, daß es zwischen König Ferdinand (+ 1564), dem Magistrat Linz und dem Bistum Passau zu Verhandlungen kam, den Stadtfriedhof außerhalb der Stadtmauern zu verlegen (7).

König Ferdinand erteilte am 18. April 1531 dem Landeshauptmann des Landes ob der Enns, Cyriak von Polheim und Wartenburg (1522–1533) den Auftrag, die Verlegung des Friedhofs von der Stadtpfarrkirche in den Spitalsfriedhof vorzunehmen. Über den Verlauf der Verhandlungen zwischen der Stadtgemeinde Linz und dem bischöflichen Ordinariate Passau liegen mehrere Aktenstücke vor, die Konrad Schiffmann, der Linzer Diözesan-Archivar, 1902 in München ausfindig gemacht hatte (8). Drei Jahre später, im Jahre 1905 begab sich Schiffmann neuerdings nach München und fertigte selber Abschriften von diesem Archivbestand der Transferierung des Stadtpfarrfriedhofes in den Bürgerspitalsfriedhof an (9). Da diese Archivalien bisher nur nebenbei (Transferierung 1531) oder falsch ausgewertet wurden, scheint es an der Zeit, diese älteste uns erhaltene Linzer Friedhofsordnung und den damit verbundenen Schriftverkehr näher zu untersuchen.

Die von K. Schiffmann erstellten Abschriften enthalten:

- I. Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Linz, vorgelegt dem Stadtpfarrer zu Linz (vollständige Abschrift einer undatierten Kopie, von Schiffmann als Revers A bezeichnet).
- II. Auszug aus einem Schreiben des Passauer Ordinariates an die Gemeinde Linz, datiert mit 21. 1. 1534.
- III. Friedhofsordnung des Passauer Ordinariates, vorgelegt der Stadtgemeinde Linz, als Beilage zum Schreiben vom 21. 1. 1534 (vollständige Abschrift einer Kopie, von Schiffmann als Revers B bezeichnet).
- IV. Auszug aus dem Antwortschreiben der Stadtgemeinde Linz an das bischöfliche Ordinariat Passau, datiert mit 30. 1. 1534.
- V. Auszug eines Schreibens des bischöflichen Administrators Herzog Ernst des Bistums Passau an den Kaiser (undatiert).

Seine Forschungsergebnisse teilte Schiffmann am 23. 4. 1905 in einem persönlichen Schreiben dem Linzer Bischof Franz Maria Doppelbauer (1889–1908) mit und kündigte zugleich an, daß er die Absicht habe, die gesamte Friedhofsfrage in einer eigenen Abhandlung in der Zeitschrift „Archiv für die Geschichte der Diözese Linz“ darzulegen. Hierzu sei es allerdings nötig, den Originalen dieses Münchner Aktenmaterials auf die Spur zu kommen (10). Schiffmanns Bemühungen, diesbezügliche Akten mit genaueren Datierungen im Staatsarchiv zu Wien, im n.ö. Statthaltereiarchiv, im o.ö. Landesarchiv sowie im Linzer Stadtarchiv ausfindig zu machen, scheinen vergeblich gewesen zu sein, da kein weiterer Schriftverkehr vorliegt. Abschriften der Münchner Archivalien (I–V) übergab Schiffmann auch dem Stadtpfarrarchiv Linz (11). Ein neues Register der Bestände des Linzer Stadtpfarrarchivs vom Jahre 1950 führt ebenfalls die Friedhofsordnung von 1534 an (12). Die Bestände des Stadtpfarrarchivs wurden mit Leihvertrag vom 2. 7. 1964 dem Archiv der Stadt Linz übergeben (13). Die Akten der Friedhofsordnung 1531/34 wurden unter der gleichen Signatur wie bei Kolda als Bd. 109, Fasc. 7/1 einge-

reicht und im Archiv der Stadt Linz von Ludwig Ruml noch im Jahre 1966 benützt (14). Zur Zeit ist dieser Fascikel unauffindbar.

Zur Bearbeitung der Materie über die Friedhofsverlegung 1531/34 liegen also zur Zeit nur die Abschriften Schiffmanns vom Jahre 1905 im Ordinariatsarchiv der Diözese Linz vor. Benützt wurden sie allerdings bisher nur von Wenzel Grosam. Dieser zitiert jedoch in seiner Publikation irrtümlich Auszüge aus der von der Gemeinde Linz *vorgelegten* Friedhofsordnung statt der vom Ordinariat Passau 1534 *angeordneten* Friedhofsordnung (15). Reinhard Brzoska führt die Verlegung des Stadtpfarrfriedhofs zum Bürgerspital im Jahre 1531 an und verwendete als Quelle Karl Olzingers Chronik (16).

Mit diesem knappen Einschub über die Quellensituation der Friedhofsverlegung von 1531 sei zugleich darauf hingewiesen, daß also die älteren Angaben, die die Friedhofsverlegung ins Jahr 1541 datierten, als überholt zu gelten haben (17).

Die historische und kirchenrechtliche Bedeutung der von Schiffmann im Jahre 1902 aufgefundenen Münchner Archivalien erkannte als erster der Linzer Stadtpfarrer Leopold Dullinger (1909–1912). Stadtpfarrer Dullinger hatte ja im Jänner 1902 die ergebnislosen Verhandlungen der von Bischof Fr. M. Doppelbauer (wegen Überbelegung des St. Barbarafriedhofes) geplanten Neuerrichtung eines Pfarrfriedhofs bei St. Peter in der Zizlau erlebt. Die Verhandlungen scheiterten, da sich die Stadtgemeinde Linz gegen einen Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Linz aussprach und da auch die Gemeindevertretung von St. Peter und mehrere Anrainer diese Neuanlage eines Friedhofes ablehnten (18).

Stadtpfarrer Dullinger veranlaßte bereits 1902 Konrad Schiffmann, Abschriften der Münchner Akten anzufordern. Auf ein Schreiben des Linzer bischöflichen Ordinariates vom 11. 6. 1902 an das kgl. bayr. (allgem.) Reichsarchiv München traf am 23. 6. 1902 von München nur eine beglaubigte Abschrift der von der Gemeinde Linz aufgestellten Friedhofsordnung ein. Die gesamten diesbezüglichen Münchner Archivalien schrieb, wie schon erwähnt, Schiffmann erst im Jahre 1905 ab.

Die Münchner Akten von 1531/34 (I–V) über die Transferierung des Linzer Pfarrfriedhofes gewähren einen Einblick in den Rechtsstreit, ob der vom Stadtpfarrfriedhof in den Spitalsfriedhof verlegte Pfarrfriedhof der Stadtpfarre allein unterstellt werden müsse und daher unter die Lehenschaft des Bistums Passau falle oder ob er wie der alte Spitalsfriedhof in der Lehenschaft des Pfarrers und der Stadtgemeinde verbleibe.

Erläuterungen zu den Münchner Archivalien:

I. Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Linz

(Revers A, vollständiger wörtlicher Text der Originalabschrift siehe Beilage I.)

Im Anschluß an die von König Ferdinand getroffene Verfügung der Friedhofsverlegung stellte die Stadtgemeinde Linz eine Friedhofsordnung auf, die sie dem damaligen Stadtpfarrer Valentin Freisinger (1527–1535) zur Begutachtung vorlegte. Dieser ausführliche Revers der Stadtgemeinde gliedert sich in mehrere Abschnitte mit Unterteilungen, die zugleich den Personenkreis, bzw. die Institutionen erfassen, die von der Friedhofsverlegung tangiert sind. Es sind dies die Stadtgemeinde, der Stadtpfarrer und sein Coadjutor, der Benefiziat des Bürgerspitals zum Hl. Geist und in einem Nebenvermerk die Patres Minoriten. Es schien daher angebracht, für die einzelnen Abschnitte Numerierungen vorzunehmen. Der Revers enthält folgende Erklärungen (declaraciones).

1. Die Stadtgemeinde anerkennt und bekräftigt mit diesem Brief die königliche Entscheidung und Erlaubnis, den Stadtfriedhof infolge der häufigen Sterbefälle in den Spitalsfriedhof zu verlegen. Diese Anordnung gilt für alle Zukunft nicht bloß für die Bewohner der Stadt und der Vorstädte, für die Armen und Reichen, die der Stadtpfarre unterstehen, sondern auch für das Hofgesinde sowie für alle Auswärtigen und auch für Fremde (Ausländer), die während solcher Sonderzeiten sich mehrender Sterbefälle in Linz bestattet werden. Der Spitalsfriedhof, in dem auch schon bisher Begräbnisse (der Spitalspfündler) stattfanden, wird mit dieser königlichen Entscheidung zum Pfarrfriedhof erhoben.
2. Die röm.königl. Majestät hat es für gut befunden, daß diese Friedhofsverlegung im Einverständnis (Vorwissen) des Stadtpfarrers und der Stadtgemeinde vollzogen werde.
3. Die Stadt ist damit einverstanden, den Friedhof (durch Kauf eines Grundstückes) zu erweitern und konsekrieren zu lassen.
4. Dem Stadtpfarrer wird die Versicherung gegeben, daß man ihm in allem Folge leiste, was ihm nach Billigkeit zustehe und wie dies auch der schriftliche Befehl des Königs an den Landeshauptmann Cyriak von Polheim und Warttenburg vom 18. April 1531 zum Ausdruck bringt.
5. Demnach werden dem gegenwärtigen Stadtpfarrer Valentin Freisinger und allen seinen Nachfolgern nachstehende Garantien gegeben.
 - a) Bei einem Begräbnis im neuen Friedhof werden in Zukunft (furon) die „Besingnuss“ (Libera) und der „gotzdiennst“ (Totenamt) ausschließlich in der Stadtpfarrkirche und sonst nirgends abgehalten.
 - b) Die Stadtgemeinde wird dafür Sorge tragen, daß für niemanden, der ihrer Gerechtigkeit untersteht, der Pfarre zugehört und im Burgfried ansässig ist, sobald er mit Tod abgeht und im neuen Friedhof begraben wird, in der Spitalskirche Besingnis und Totenamt abgehalten werden dürfe. Niemand darf eine Ausnahme fordern oder diese Anordnung übertreten, denn dem Spitalsfriedhof ist der Rang eines Pfarrfriedhofs zuerkannt worden. Das Totenamt darf also nur in der Pfarrkirche stattfinden.
 - c) Jedes Begräbnis soll ohne Ausnahme nach der Regensburgischen Ordnung vorgenommen werden.
 - d) Den Patres Minoriten jedoch soll mit dieser Vorschrift nichts von ihren Freiheiten und ihrem alten Herkommen genommen werden. (Ihnen stand das Recht einer eigenen Sepultur zu.)
 - e) Sollte sich der Stadtpfarrer auf eigene „Cosstung“ einen eigenen Coadjutor („in sounder Sterbenden leuffen“) im Spital halten, so ist die Gemeinde bereit, diesem beim Spitalsbenefiziaten eine Herberg anzuweisen.
 - f) Dem Stadtpfarrer oder seinem Kaplan soll jedoch daraus kein „jus oder Gerechtigkeit“ zum Nachteil des Benefiziaten der Spitalsstiftung erwachsen.
 - g) Zur Bestattung soll der Totengräber der Gemeinde herangezogen werden.
 - h) Schließlich sollen dem Stadtpfarrer, seinen Nachfolgern oder seinem Coadjutor die Begräbnisgebühren „geraicht“ werden und sollen alle aufgezählten Bestimmungen „getreulich und ongeuerlich“ eingehalten werden.
6. Der Benefiziat des Bürgerspitals Matheus Pertl erklärt, daß er, sobald die Zustimmung seiner Obrigkeit zu Passau vorliege, mit diesen Vereinbarungen einverstanden sei und daß er aus dieser Veränderung (Umwandlung des Spitalsfriedhofes in einen Pfarrfriedhof) und Neue-

zung (Erweiterung) des Friedhofs keinerlei Rechte beanspruchen („gerechtigkeit schöpfen“), sondern sich an die Weisungen des Stadtpfarrers halten wolle.

7. Zur Bestätigung dieses Reverses siegelt die Gemeinde mit dem Stadtsiegel; M. Pertl, soweit ihn der Inhalt dieses „Briefs“ betrifft, hat eine Besiegelung durch N. N. erbeten, doch mit der Einschränkung, daß jenem (dem Besiegler), seiner Besiegelung und seinen Erben kein Schaden daraus entstehe.

Welche Rechtslage ergab sich nun aus diesem Schreiben der Stadtgemeinde?

Die von der Stadtgemeinde Linz erstellte Friedhofsordnung hielt nach der „declaratio 2“ eindeutig daran fest, daß die Umwandlung des Spitalsfriedhofes in einen Pfarrfriedhof nur auf einer Vereinbarung zwischen dem Stadtpfarrer und der Gemeinde beruhe und daß der neue Pfarrfriedhof nicht allein in die Kompetenz der Stadtpfarre falle. Da jedoch die Stadtpfarre und mit ihr Pfarrkirche, Pfarrhof und Pfarrfriedhof (als Akzidentien einer Pfarre) eine parochiale Einheit bildeten, mußte der Friedhof zur Gänze in den Rechts- und Verwaltungsbereich der Stadtpfarre übergehen. Der neue Pfarrfriedhof wurde ja in den Rang eines territorialen Pfarrfriedhofs erhoben, der ehemalige Spitalsfriedhof hörte auf, ein Personalfriedhof des städtischen Bürgerspitals zu sein. Der Stadtgemeinde standen über den pfarrlichen Territorialfriedhof keine Mitspracherechte mehr zu. Die Stadtpfarre wiederum unterstand der Lehenschaft des Bistums Passau, zur Umwandlung des Spitalsfriedhofs in einen Pfarrfriedhof mußte nicht bloß das Einverständnis des Bistums, sondern auch die offizielle Bestätigung durch das Bistum vorliegen, bzw. eingeholt werden. Dieser Consens des Hochstiftes Passau fehlte in der vorgelegten städtischen Friedhofsordnung. Für den Stadtpfarrer Valentin Freisinger war diese von der Stadt vorgelegte Friedhofsordnung daher nicht annehmbar. Auch der Benefiziat des Bürgerspitals M. Pertl hatte die Fragwürdigkeit dieser städtischen Friedhofsordnung erkannt und in seiner Erklärung in declaratio 6 ausdrücklich sein Einverständnis zur Neuordnung der Friedhofsfrage nur unter der Voraussetzung gegeben, daß seine geistliche Obrigkeit zu Passau mit den zwischen Stadtpfarrer und Stadtgemeinde getroffenen Vereinbarungen einverstanden sei. Auch er vermisse den Consens des Bistums Passau. Stadtpfarrer Freisinger wandte sich in der ungeklärten Situation an das bischöfliche Ordinariat Passau. Der Schriftverkehr zwischen Stadtpfarrer und Bistum ist uns nicht erhalten, jedoch als Auszug vorhanden ist ein Schreiben des Bistums an die Stadtgemeinde Linz.

II. Schreiben des bischöflichen Ordinariates an die Stadtgemeinde Linz vom 21. Jänner 1534

Der Inhalt der passauischen Stellungnahme in Kurzfassung lautet:

Die Gemeinde Linz hat bereits in zwei abschriftlich vorgelegten Reversen ihre Meinung bezüglich der Transferierung des alten und Einweihung des neuen Pfarrfriedhofes geäußert. Mit diesen beiden Reversen der Gemeinde Linz wurden die Differenzen zwischen Gemeinde und Pfarre nicht behoben, zumal die beiden von der Gemeinde vorgelegten Reverse verschiedenen Wortlaut haben. Das bischöfliche Ordinariat Passau schlägt seinerseits einen Revers vor und legt ihn abschriftlich bei (Revers B). Passau erwartet eine Annahme dieses Reverses; erst bei dessen Unterzeichnung (nämlich der Friedhofsordnung des Bistums) durch die Stadtgemeinde Linz ist das bischöfliche Ordinariat Passau bereit, die Transferierung und Konsekrierung des Friedhofs zu veranlassen. Die Konsekration soll der Passauer Weihbischof Heinrich vornehmen. (Heinrich Kurz, Weihbischof und Offizial des Bistums Passau 1526–1557) (19).

III. Friedhofsordnung des bischöflichen Ordinariates Passau

(Revers B, vollständiger wörtlicher Text der Abschrift, siehe Beilage II)

Der vom bischöflichen Ordinariat Passau der Stadtgemeinde Linz gleichzeitig mit obigem Schreiben vom 21. 1. 1534 vorgelegte Revers (Friedhofsordnung des Bistums) erwartet die Zustimmung der Stadtgemeinde Linz.

Passau betont gleich zu Beginn seiner Friedhofsordnung, daß die Umwandlung des bisherigen Spitalsfriedhofes in einen Pfarrfriedhof nicht nur mit Verordnung König Ferdinands (vom 18. April 1531), sondern auch mit Erlaubnis („gnedigen Willen unnd zuegeben“) des Fürsten Ernst, Administrators des Stiftes Passau etc. als geistliche Obrigkeit, vorgenommen werden könne. Mit diesem offiziellen Consens des Bistums also erst ergeht die Verordnung zur Transferierung des Stadtpfarrfriedhofs und erfolgt die Umwandlung des Spitalsfriedhofes in einen Pfarrfriedhof.

Die Stadtgemeinde ist damit einverstanden, daß der Spitalsfriedhof, der bisher nur als Begräbnisstätte für die armen Leut im Spital gedient hat, zum Pfarrfriedhof erhoben wird. Die Stadtgemeinde hat von Wolfgang Spilbauer bereits ein Grundstück zur Erweiterung des Friedhofes gekauft. Den erweiterten Friedhof wird die Stadtgemeinde in den nächsten zwei Jahren mit einer Mauer einfassen und ehebaldigst konsekrieren lassen.

Dem Stadtpfarrer werden als ihm zustehende Forderungen Seelgerät, Besingnis, Opfergelder und sonstige Zugaben reserviert und vorbehalten, wie ihm dies nach Recht und „gueten Gewonhaiten“ zusteht und dies ohne Nachteil eingehalten werden soll. Pfarrer Valentin Freisinger, allen seinen Nachfolgern und dem Vicar wird die Befugnis zuerkannt, daß „Besingnis und Gottesdienst“ (Totenamt) nur in der Stadtpfarrkirche stattfinden und daß auch das Ersuchen um ein Begräbnis und die Bezahlung des Seelgerätes eine rein pfarrliche Angelegenheit bleibt.

Die Stadtgemeinde wird dafür sorgen, daß alle, die der Stadtohrigkeit unterstehen, diese Weisungen bezüglich Seelgerät, Einsegnung und Totenamt und anderer pfarrlicher Rechte auch nach dem Inhalt der Regensburgischen Ordnung befolgen, dem Stadtpfarrer die Gebühren entrichten und keine Neuerungen vornehmen.

Der Totengräber darf keine Leiche annehmen, die wider die christliche Ordnung und ohne Vorwissen des Pfarrers oder seines Vikares begraben werden soll.

Den Minoriten wird die Freiheit der eigenen Sepultur bewahrt.

Bei sich häufenden Sterbefällen wird dem Vikar des Pfarrers eine Unterkunft im Haus des Spitalsbenefiziaten gewährt.

Der Benefiziat des Spitals, Matheus Pertl, gibt nach Zustimmung seiner geistlichen Obrigkeit zu Passau sein Einverständnis mit den getroffenen Lösungen der Friedhofsfrage.

Zur Bestätigung siegelt die Stadtgemeinde mit dem Stadtsiegel und läßt Benefiziat M. Pertl durch N. N. ein Siegel beifügen.

Diese vom bischöflichen Ordinariat Passau der Stadtgemeinde Linz zur Unterzeichnung vorgelegte Friedhofsordnung (Revers B) vom 21. 1. 1534 enthielt wesentliche Neuformulierungen bezüglich der Rechtslage der Friedhofsverlegung. Die Unterschiede zur Friedhofsordnung, die die Stadt Linz erlassen hatte (Revers A), sind klar ersichtlich.

1. Die Umwandlung des Spitalsfriedhofes in einen Pfarrfriedhof erfolgt nicht bloß durch die königliche Verfügung vom 18. 4. 1531, sondern außerdem mit Bestätigung (Consens) durch das Bistum.
2. Die Stadtgemeinde, die wie aus Revers B von 1534 hervorgeht, den Spitalsfriedhof durch Kauf eines Grundstückes (von Wolfgang Spilbauer) hatte erweitern lassen, wird beauftragt, innerhalb der nächsten zwei Jahre den neuen Pfarrfriedhof mit einer Mauer umfrieden und ehestens konsekrieren zu lassen.
3. Dem Stadtpfarrer zu Linz fallen sämtliche Begräbnis- und Stolagebühren zu.

Die übrigen Hinweise in Revers B decken sich vielfach mit den Ausführungen von Revers A („Herberg für Coadjutor im Spital“, Einhaltung der Regensburgischen Ordnung etc.).

IV. Antwortschreiben der Stadtgemeinde Linz an das Bischöfliche Ordinariat zu Passau vom 30. Jänner 1534

Das Schreiben der Stadtgemeinde Linz vom 30. 1. 1534 ist nur als Auszug erhalten. Sein Inhalt ist daher nur in Kurzform bekannt.

Die Stadtgemeinde Linz sieht in dem Wortlaut der vom Ordinariat Passau vorgelegten Friedhofsordnung (Revers B) eine Überschreitung der ihr von König Ferdinand aufgetragenen Verpflichtungen betreffs der Friedhofsverlegung. Sollte das Hochstift Passau von seinen Forderungen nicht abgehen, so werde die Stadtgemeinde neuerdings die Intervention des Kaisers anrufen.

Zu dieser Situation im Jahre 1534 muß zunächst festgestellt werden, daß zwischen 1531 und 1534 schon ein mehrmaliger Schriftverkehr zwischen der Stadtgemeinde und dem Bistum stattgefunden hat. Das Schreiben des Ordinariates Passau vom 21. 1. 1534 erwähnt ja bereits zwei verschieden lautende, von der Stadtgemeinde Linz dem Bistum vorgelegte Reverse. Aus dem Schreiben der Stadtgemeinde an das Bistum vom 30. 1. 1534 wiederum erfahren wir, daß die Stadtgemeinde Linz schon vor diesem Datum einmal eine Intervention des Kaisers erbeten hatte.

Daß es zu dieser harten Konfrontation zwischen den beiden Partnern, nämlich der Stadtgemeinde Linz und dem Hochstift Passau kam, ergab sich, wie schon gesagt, aus den verschiedenen Auffassungen über das Eigentumsrecht bzw. über die Lehenschaft des neuen Friedhofes.

Die Stadtgemeinde beharrte auf dem Standpunkt, daß der Friedhof mit all seinen Stiftungen zum Areal des Bürgerspitals und zu dessen umfangreichem Grundbesitz gehöre. Die Einnahmen aus dem Grundbesitz des Bürgerspitals dienten zur Deckung der Auslagen für das Bürgerspital. Auslagen entstanden aus der Erhaltung der Baulichkeiten des Spitals, der dazugehörigen Hl. Geistkapelle und der Friedhofanlage; Auslagen verursachten ebenso die Verköstigung und Wartung der Pfründner und des Personals im Bürgerspital. Die Erträge aus den Wiesen, Äckern und Gärten der Spitalsgründe, die verstreut zwischen dem „Wörth an der Donau“ bis zum später errichteten Kapuzinerkloster St. Mathias reichten, deckten nicht bloß die Auslagen zur Erhaltung des Spitals und zur Besoldung des Benefiziaten in diesem „Pfarrlein in der Vorstadt“, sie ermöglichten auch einen Verkauf von Agrarprodukten sowie Verpachtungen, die zur Kapitalsbildung führten. Die Verrechnungen wurden von einem von der Stadtgemeinde bestellten Spitalmeister durchgeführt. Da die Grundstücke des Bürgerspitals im Bereich des Burgfriedes der Stadt Linz lagen, leistete das Spital auch die üblichen, der Stadtgemeinde zufallenden Abgaben an Grundsteuer und sonstigen Verbindlichkeiten.

Wenn auch die Herhaltung des Spitalsfriedhofes Auslagen erforderte, so empfand die Stadtgemeinde in der von Passau geforderten Abtretung seiner städtischen Lehenschaft über den Friedhof primär eine Schmälerung seiner Rechte und einen Verlust der mit dem Friedhof verbundenen Stiftungen.

In der Abtretung des Spitalsfriedhofes an die Stadtpfarre befürchtete sekundär die Gemeinde einen ersten Schritt, daß eines Tages die Personalpfarre des Spitals zu einer Kaplanei der Stadtpfarre abgewertet werden könnte. Damit ginge der Stadt das Mitspracherecht bei Neueinsetzung eines Benefiziaten verloren, damit hätte aber die Stadt auch den Verlust der Steuereinnahmen aus dem Grundbesitz des Spitals und der zugehörigen Stiftungen zu verzeichnen. Ein Beispiel für die Abwertung eines selbständigen Benefiziums zu einer Kaplanei der Stadtpfarre liefert ja die St. Gangolf-Burgkapelle. Diese von Kaiser Friedrich III. errichtete (1493) und von Kaiser Maximilian mit jährlich 40 Gulden gut dotierte Hofkaplanei St. Gangolf im Schloß unter der Lehenschaft des Landesfürsten, somit also auch eine Personalpfarre, verlor innerhalb weniger Jahre seinen bisherigen Rang und wurde im Visitationsprotokoll vom Jahre 1544 nur

noch als einfaches Benefizium der Stadtpfarre von einem Kaplan der Stadtpfarre mit nur noch drei Wochenmessen betreut (20).

Schließlich stieß sich die Gemeinde Linz an der strikten Aufforderung des Bischöflichen Ordinariates Passau, den Friedhof innerhalb zweier Jahre mit einer Mauer umgeben zu lassen. Dieser „Befehl“ des Bistums verstärkte die ohnedies schon vorhandenen Spannungen zwischen Passau und dem Land ob der Enns. Das Hochstift Passau mit seinem seit 1517 residierenden bischöflichen Administrator Herzog Ernst (1517–1540) aus dem Hause Wittelsbach, Sohn des bairischen Herzogs Albrecht IV. von Wittelsbach (21), wurde in Oberösterreich nicht bloß von der Linzer Bürgerschaft, sondern vielmehr noch vom Adel des Landes, der weitgehend schon der Lehre Martin Luthers huldigte, als *ausländisches* geistliches Territorium betrachtet. Selbst zwischen den Habsburgern als österreichischen Landesherren und den bairischen Wittelsbachern herrschte nicht immer das beste Verhältnis, denn auch die Wittelsbacher strebten nach der Kaiserkrone (22).

Das Bistum Passau jedoch wollte in der Linzer Friedhofsfrage klare Verhältnisse schaffen und hielt sich in seiner Stellungnahme zur Friedhofsverlegung sowohl formal als auch modal an die kirchenrechtlichen Bestimmungen. Eine Vollpfarre verfügte über Taufrecht, Begräbnisrecht und über das Recht der Matrikenführung, war in diesen Kompetenzbereichen eigenständig und daher völlig unabhängig von anderen Instanzen, sie unterstand nur dem zuständigen Bistum.

Der neue Friedhof beim Spital in Linz mußte ausschließlich in die Kompetenz der Pfarre eingegliedert werden, die Pfarre selbst unterstand nur der Lehenschaft des Bistums Passau. Das Hochstift Passau stand in dieser Ära ja bereits mitten drin in den Auseinandersetzungen der Religionswirren (Wiedertäufer, Lutheraner, Flaccianer). Verbliebe der Spitalsfriedhof weiterhin der Lehenschaft der Pfarre und Stadtgemeinde Linz, so bestand die Gefahr, daß die Stola- und Begräbnisgebühren keiner offiziellen Regelung durch das Ordinariat unterliegen würden. Außerdem befürchtete Passau, daß der Friedhof eines Tages von den Protestanten in Anspruch genommen werden könnte. Die Bürgerspitalskirche wurde ja von 1560–1580 von der Stadtgemeinde mit evangelischen Predikanten besetzt (23). Nach dem Tod des Stadtpfarrers Balthasar Plank (1510 bis 1521) stellte die Gemeinde Linz einen eigenen Kandidaten auf, die Regierung entschied sich jedoch für den bischöflichen Bewerber Nikolaus Ribisin (1521–1526) (24). Im Jahre 1527 verweigerten die Zünfte dem Stadtpfarrer die Zahlung ihrer Stiftungsverpflichtungen. Der neue Linzer Stadtpfarrer Valentin Freisinger (1527–1535) erlebte die von kaiserlichen Beamten durchgeführte Visitation des Jahres 1528. Sie deckte auf, daß die adeligen Herrschaftsinhaber ihre Schloßkapellen und die ihnen aufgrund von Patronats- oder Vogteirechten unterstehenden Pfarren schon vielfach mit Predikanten besetzt und damit die bischöflichen Jurisdiktionsrechte gröblichst übergangen hätten. Der bischöfliche Administrator Herzog Ernst wandte sich an Erzherzog Ferdinand mit dem Ansuchen um Abschaffung dieser Zustände (25). Es ist begreiflich, daß das Bistum Passau auch jetzt in der Linzer Friedhofsfrage umsomehr auch auf Einhaltung der ihm zustehenden Rechte bestand. Passau wandte sich nun an den Kaiser.

V. Auszug eines Schreibens des bischöflichen Administrators Herzog Ernst an den Kaiser (Nicht datiertes Schriftstück)

Nach der im Schreiben der Gemeinde Linz vom 31. 1. 1534 angekündigten und auch erfolgten Interventionsberufung der Gemeinde an den Kaiser, wurde dieser nun auch vom bischöflichen Administrator um eine Intervention zum Schutze und zur Wahrung der Rechte des Bistums ersucht. Auch dieses Interventionsansuchen ist uns nur als Auszug (ohne Datumsangabe) erhalten.

Das Schreiben enthält die Mitteilung, daß ihn (Herzog Ernst) auf eine Eingabe der Stadtgemeinde Linz der Kaiser aufgefordert habe, sich mit den Linzern ins Einvernehmen zu setzen und die Ein-

weihung des Friedhofes zu veranlassen; doch die Gemeinde habe die Friedhofsordnung des bischöflichen Ordinariates (Revers B) nicht angenommen. Die Gemeinde sei zuerst an den Landeshauptmann und sodann an den „Kaiserlichen Hofrat“ (oberster Gerichtshof und letzte Instanz in Verwaltungsangelegenheiten) herangetreten. Dieser habe den Umfang der Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber den pfarrlichen Rechten festgesetzt. Den Entscheid des kaiserlichen Hofrates habe ihm die Stadt Linz mitgeteilt. Er selber, Herzog Ernst, sei bereit gewesen, aufgrund des obigen Entscheides die Einweihung des Friedhofes vorzunehmen (zu veranlassen), wäre aber verhindert gewesen. Weitere darauf folgende drei oder vier Schreiben der Gemeinde Linz enthielten jedoch verschiedene, nicht gleichlautende Reversabschriften. Der Administrator könne den Revers der Stadtgemeinde Linz nicht als ausreichend ansehen, da zwei Punkte nicht erwähnt seien: 1. Bewilligte Sepultur durch den Bischof; 2. Verpflichtung der Gemeinde, eine Mauer um den neuen Friedhof zu errichten, was unbedingt nötig sei. Als Administrator des Bistums übersende er daher dem Kaiser eine Abschrift des vom Bistum mit der Gemeinde zu vereinbarenden Reverses (Revers B). Linz sei jedoch nicht bereit, diese vom Ordinariat vorgeschlagene Fassung zu unterfertigen. Er bitte daher den Kaiser, die Stadtgemeinde Linz zur Unterzeichnung des Reverses in dieser (passauischen) Form zu verhalten.

Das von Konrad Schiffmann gesammelte Aktenmaterial I–V ist damit erschöpft, eine Antwort des Kaisers auf die letzte Eingabe des bischöflichen Administrators Herzog Ernst ist nicht enthalten. Das Eintreten König Ferdinands I. zu Gunsten Passaus ergibt sich jedoch aus der schließlich friedlich – und darum einvernehmlich mit der Stadtgemeinde Linz – erfolgten Lösung. Der Friedhof mit all seinen darauf liegenden Stiftungen wurde der Stadtpfarre zugesprochen und der Gottesacker auch mit einer Mauer umgeben.

Nun noch eine Erklärung zu der in beiden Reversen (A und B) zitierten Einhaltung der *Regensburger Ordnung*.

Auf dem Regensburger Fürstentag, der am 6. Juli 1524 in Anwesenheit von acht süddeutschen Bischöfen, der Brüder Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig von Ober- und Niederbayern (Brüder des bischöflichen Administrators Herzog Ernst von Passau) sowie des Erzherzogs Ferdinand von Österreich stattgefunden hatte, war am 7. Juli die „Regensburger Ordnung“ herausgegeben worden und galt als prinzipielle Festlegung der Erhaltung der katholischen Lehre. Nach den Grundsätzen des Wormser Ediktes vom Jahre 1521 (Luthers Trennung von der katholischen Lehre) wurden alle Neuerungen verboten, dagegen die Einhaltung der katholischen Lehrsätze nach den Richtlinien der Väter sowie der kirchlichen Vorschriften beim Spenden der Sakramente, und in den Arikeln Nr. 6 und Nr. 31 die genauen Bestimmungen einer katholischen Begräbnisordnung allen zur strengen Verpflichtung auferlegt (26).

Da auch die Gemeinde Linz (in ihrem Revers A) die Einhaltung der Regensburger Ordnung versprochen hatte, war eine weitere Einigung in der Friedhofsfrage zu erwarten. Das Benefizium zum Hl. Geist beim Bürgerspital war von 1520–1560 besetzt mit Matthäus Pertl (1520–1537), Konrad Groß (1537–1538), Konrad Neygerschmidt (1538–1541), Mathias Aichinger (1541 bis 1550) und Martin Haberer (1550–1560). Unter den Renovierungen am Spital zur Zeit K. Neygerschmidts wird auch der Bau eines „Zeughauses“ erwähnt. Möglicherweise handelt es sich dabei um eine Baulichkeit im Friedhof (27).

Die bürgerliche Bevölkerung von Linz war 1534 noch zum Großteil katholisch gesinnt, sie legte auch Wert auf ein geregeltes Begräbnis. Die Bindungen zur Stadtpfarre und das gute Einvernehmen mit dem Stadtpfarrer waren noch eine Selbstverständlichkeit und jedenfalls bedeutsamer als die Bindungen an das „Pfärrlein in der Vorstadt“ zum Hl. Geist. Im alten Pfarrfriedhof, auch wenn er nicht mehr belegt werden durfte (er wurde erst um 1890 abgetragen), standen die Epitaphien und Gruftanlagen der Bürgergräber. Auch im Spitalsfriedhof gab es bereits Gräberstiftun-

gen von Bürgern, die im vereinsamten Alter im Bürgerspital eine Heimstätte gefunden hatten und dort durchaus kein „Armeleutdasein“ führten. Der neu verlegte Pfarrfriedhof hatte unter der Obhut der Stadtpfarre keine Verschlechterung seines Zustandes zu erwarten. Die Pietät des Bürgers gegenüber seinen verstorbenen Angehörigen war immer noch ein Herzensanliegen und ein würdiger ansehnlicher Friedhof war wohl auch Ehrensache der gesamten Bevölkerung der Landeshauptstadt.

Daß der neue Pfarrfriedhof beim Spital nicht bloß mit einer Mauer umfriedet wurde, sondern daß diese Mauer auch mit Fresken geschmückt war, geht aus einem Lobgedicht des Humanisten Kaspar Bruschius (1518–1557) hervor, das er der Stadt Linz widmete, als er 1551/52 auf Einladung des Linzer Bürgermeisters Peter Hofmandl (1542–1546, 1548–1551, 1552–1555) in Linz und Lorch weilte. Er war von Kaiser Karl V. (1519–1556) im Jahre 1541 zu Regensburg zum Dichter gekrönt und mit dem Titel Comes Palatinus ausgezeichnet worden und verfaßte während seines Wanderlebens neben verschiedenen chronikalischen Aufzeichnungen auch sein „Encomium Linzianae civitatis in Austria supra Anasum sitae“. Die von Bruschius gerühmten Fresken an der Friedhofmauer enthielten Darstellungen aus dem Leben Christi, Wiedergaben aus den Texten der Propheten, Hinweise auf ein tugendhaftes Leben der Christen und eine Schau des jüngsten Gerichtes mit der Auferstehung der Toten. Die Fresken könnten von dem 1548 in Linz tätigen Ulmer Maler „Hans Maler“ stammen (28). Erhalten ist davon allerdings nichts (29).

Als Abschluß der Verhandlungen über die Friedhofstransferierung vom Pfarrfriedhof zum Spitalsfriedhof in den Jahren 1531/34 sei darum der Lobpreis des Dichters Bruschius auf den neuen Friedhof wiedergegeben (30).

Der Friedhof vor der Stadtmauer

Gehn wir hinaus: nicht hier durch das Tor, bei dem Damian wohnt,
der mit Eifer betreibt Aeskulaps nützliche Kunst –
Ziegler heißt er vom Vater; der Stadt vereinigte Lenker
jubeln ihm jetzo zu, preisend den trefflichen Mann –;
nein, durch das Tor gegenüber, von dem die Straße dann führt
hin zum steirischen Land, gehn wir und schauen uns um!
Mauern erblickst du zur Linken mit einem ärmlichen Kirchlein:
gehn wir hinein; denn es ist jedem der Eintritt erlaubt.
Siehe, da liegt ein geweihter Garten in schmuckem Gemäuer;
Ort des Schlafes, so nennt Griechenlands Muse den Platz.
Allhier werden versenkt die vom Tode entrissenen Körper,
während die Seelen sich hochhoben zum himmlischen Reich.
Weithin erstreckt sich die Fläche, ein ausgebreiteter Acker,
der noch Raumes genug bietet der künftigen Saat,
die zu erneutem Leben dereinstens wieder erstehn soll,
daß sie vor Gottes Aug' blühe in heiligem Flor.
Denn das ist der Wille des großen Donn'ers im Himmel,
daß er in dieser Art mehre sein himmlisches Reich:
Wie den Samen, so senkt man uns ein in die Tiefe des Ackers;
modrige Erde wird dann all unser Fleisch und Gebein,
wie auch der Same nur dann zu neuem Leben erwachet,
wenn in der Erde Schoß vorerst er modernd verwest;
naht die Ernte dereinst, so tönt die Posaune vom Himmel,
wieder zum Leben empor ruft uns ihr schmetternder Ton.

Und die Körner, die einst in saftiger Fülle gepranget,
 und erquickende Frucht reichlich auf Erden gehegt:
 die versetzt dann Gott hinauf in die himmlischen Scheuern,
 seines ewigen Reichs Kleinod und prächtige Zier!
 Aber aus denen nur Lolch und tauber Hafer entstanden,
 die wirft der Richter hinein, wo sie das Feuer verzehrt.
 Schreckt es dich nicht, an diese Stätte öfter zu kommen,
 dann wird die Würde des Orts völlig und ganz dir bewußt.
 Denn nicht Gräber allein erblickst du gereiht aneinander,
 sondern noch andres ist da, was weise Lehren dir beut.
 Schau, des Apelles Schüler, sie haben das ganze Gemäuer
 mit vortrefflicher Kunst planvoll und sinnreich geziert.
 Staunend betrachtest du da das ganze Leben des Heilands
 und auch vieles von dem, was die Propheten gelehrt.
 Was den Christen auf Erden zum wahren Christen gestaltet,
 hat hier des Künstlers Hand sinnig den Farben vertraut;
 auch wie einst im Triumph die Körper wieder erstehen
 und wie jubelnd sie dann schweben zum Himmel empor.
 Möglich, daß einer aus Epikurs Herde darüber nur lächelt
 und es für Spielerei ansieht und täuschenden Trug;
 mag er das immerhin tun: doch wir bekennen und glauben,
 was mit untrüglichem Mund Gott uns als Wahrheit erklärt.

BEILAGE I

Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Linz, vorgelegt dem Stadtpfarrer zu Linz (Revers A, undatierte Abschrift um 1531)

Wir, N. Bürgermeister, Richter und Rate Sambt ainer gmain der Stat Lintz, bekennen für uns und unser Nachkommen öffentlich mitt dem Brief alls die Römisch, Hungarisch und Behaimsch kuniglich Maiestat, Erzherzog zu Österreich etc. unser allernädigster Herr und Landesfürst aus sondern gnaden fursehung kunigelig und landfürstlichem gemuet, Die Ir kuniglich Mt ? Zu den Innwonern der Stat Lintz genedigst, nicht weniger auch gegen denen, So die gedacht Stat lintz Alls Ir hoffgesind, lanndtleut und Auslenndern besuchen, tragen, ist genedigist und multigist erwegt und betracht, das zu den Schwarzen leuffen, so jetzt vor Augen sein, mit vilfältigen obligennden der Mennschen zuelfallennden krannkhaiten, deren auch zu zeiten mit gueter ordnung Durch Die gnaden gotes und fursehung der Menschen furkomen werden mag, derwegen Ir römisch kunigliche Maiestat fur nutz fürträglich und guet angesehen, Das Die gmain Sepultur bei der Pfarrkirchen alhie zu Lintz, Darein jederzeit sterbennder posses Regierennder leuffe Die todten vom Lanndt herein, Auch die in vorstätten, souill Die in lintzer Pfarr gehörig, gegraben werden, Numalln nit mer der Ennden, sonnder Die gmain Sepultur Armer und Reicher, so vormals in der pfarr begraben worden, Sollen furon zu was zeitten oder leuffen sich Das begibt, in das Spital, Da on das jezo unnd vor Auch begrebnuß gewesen, in der vorstat begraben werden. darumben Auch Die Römisch kunigliche Maiestat für guet betracht unnd angesehen, das solches mit vorwissen aines Pfarrers unnd unnser beschehen solle. Darumben das wir dise Sepultur mit mererm grundt erweitern unnd Consecrieren lassen sollen. Unnd auch gedachtem Pfarrer versicherung beschehe, Das Ime nichts weniger alles vollge, Das Ime von Aller Billichait zuestee. Das dann die römisch kunigliche Maiestat In Ir Maj. derhalben ausgann-

gen Beuelh An den wolgebornnen Herrn, Herrn Ciriacen Freiherrn zu Polham unnd warttenburg, Ir maij. Rat unnd Lanndshaubtman in osterreich ob der Ennss lauttunde des Datum zu Prag, den Achtzehenden tag Apprillis, ao etc. im Ainsunddreissigsten ain lauttern austruckh thuet. mit was massen gedachtem Pfarrer zu lintz, Jetzt valentin Freisinger, furon den Nachkomenden Pharrern versicherung beschehen mug, der Artickhl also lauttennde. Das furon unangesehen des Neuen Freithoffs unnd begrebnuss, nicht weniger Die Besingnuss unnd gotzdiennst in der Pharr- unnd sonst nindert gehalten werden sollen. Derwegen zuesagen, versprechen wir Burgermaister, Richter, Rate und gmain, auch all und jede, der wir gewaltig unnd mächtig sein, Die in die pfarr gewibdm und gehorig, so in unnserrn Burghfridn gelegen, gedachtem Pfarrer und allen nachkomenden pfarrern für unns, unnserrn Nachkomen samentlich, Das kainer. sei wer der well, so mit tod abgeet, laut der Römischen kunigelig Maiestat Ordnung in bemelt Neu Sepultur begraben wirdet, daselbst im Spital weder besingnuss noch gotzdienst hallten soll. Allain in der Pfarr, Zu gleicherweiss alls wär dj Sepultur noch in der Pharr, wie von alter gewesen. Es soll auch ain jeder dauon, kainer ausgenommen, welcher das ubertreten unnd den gotzdiennst nit annderst Dann zu der Pharr halten lassen. Den oder dieselben Ir Erben sollen von Unns eruordert, dar zue gehalten werden, den gotzdiennst bei der Pharr nach vermög der Regenspurgerischn Ordnung, wie vorgemelt unnd sonst Nindert verrichten zulassen. Doch wellen wir dem Erwirdigen Quardian unnd Conuent des Closters der Mündern Brueder alhie, Auch allen Iren nachkommen mit diser unnserrn gegeben verschreibung an Iren Freihaiten unnd Alltem Herrkomen nichts darmit vergeben noch abgenommen haben. Es soll auch kain Mensch beder geschlächt begraben werden on vorwissen des Pfarrers oder seiner Cuaduitors, den er im Spital auff sein Cosstung im sonnder Sterbennden leuffen erhallten mag. So wollen wir demselben, so der oder Annder nachkhomen Pharrer ainen haben werden, wenn es von nöten sein wirdet, Die Herberg bei ainem Beneficiaten im Spital auszaigen. unnd verordnen, Doch kainem Pfarrer oder derselben Capplan unnd iren nachkomen Kain Juss oder Gerechtigkait, so dem Caplan das Stiffts beruerts Spittals zu wider und nachtaillig wäre, Damit gegeben haben, Allain in Sterbennden leuffen und sonnst nicht beschehen soll, Auch on Desselben Priesters einsegnen Durch unnserrn unnd der gmain Tottengräber Jemandt nit begraben werden. Von dem Allem solle Dem Pharrer, seinen Nachkomen oder seinem Cuadutor geraicht unnd alles getreulich und ongeuerlich gehalten werden. So Bekhenn Auch Ich Matheus Pertl, Priester unn diser Zeit Capplan zum Heiligen geist in bemeltem Spital für mich unnd all mein nachkomen Caplan, daz Ich mit sonnderm vorwissen, willen unnd zuegeben meiner ordentlichen geistlichen Obrighait zu Passau zu allen dem, so hieuor von mir geschriben steet, meinen gueten willen geben hab, Daz Ich mir Auch solcher Verännderung und Neuerung des Freithoffs halben khainerlay gerechtigkeit schöpfen, noch besingnus oder annders, so meinem Herrn Pharrer hie zuegehört, Annemen, Sonnder Alle ausrichtung in den Pfarrhof weise unnd beschaiden soll unnd will. Des zu urkhundt geben wir gedachtem Pfarrer und allen seinen Nachkomen Pfarrern Disen brieff mit unnserrn anhanngenndem Stat Innsigl verfertigt. So hab Auch Ich Matheus Pertl, souil mich der Innhalt dises Brieffs belangt unnd zu urkundt vorbestimbt meiner bewilligung mit vleiss erpeten den N. N., das er sein Innsigl auch hieran gehanngen, doch Ime, seinem Innsigl unnd erben onschaden.

Geben zu lintz.

BEILAGE II

Friedhofsordnung des bischöflichen Ordinariates Passau, vorgelegt der Stadtgemeinde Linz am
21. 1. 1534

(Revers B, Abschrift)

Wir, Bürgermeister, Richter, Rath und Gmain der Stat Lynntz, bekennen für unns unnd unnserr Nachkhomen, unnd thun Khundt offennlich mit dem Brief allermeniglich:

Alls der allerdurchleutigist, grosmechtigist Fürst unnd Herr Ferdinandt, . . . unnsr alleredigester Herr unnd Lanndsfürst, unns unnd unnsern Nachkhomen, auch gemainlich allen Inwonnern alhie zu Gnaden unnd merer Erhaltung unnsers Gesundt unnd Lanncklebens genediglich bedacht unnd mit genedigem Willen unnd Zuegeben des hochwirdigen durchleuchtigen hochgebornnen Fürsten unnd Herrn Herrn Ernsten, Administratoren des Stifftes Passau, Pfaltzgraven bey Rhein etc, unnsers genedigen Herrn Ordinarien unnd geistlicher Obrighkhit, fügenomen, die gemain Begrebnus, so bisher auf dem Freythoff bei der Pharkkirchen hie in der Stat gewesen ist, zu verändern unnd hinaus für die Stat zum heyligen Geist in dem Spital gewennndt unnd gelegt, also, daß nun hinfüran zu ewigen Zeyten die Gemain Begrebnus hie sein soll, doselbs auf dem Freythof, alda sy an das bisher für die armen Leut doselbst im Spital gewest ist, unnd auf dem Grundt, so wir noch darzue von Wolffganng Spiltbaurn erkhaufft und denselbigen vorigen Freithof damit erweitert haben, den wir auch inner zweyer Jar dernägsten mit ainer Mauren, wie sich gebürt, einfahen unnd yetzo zum ehisten consecrirn lassen wellen. Damit aber solhs ainem jeden Pharrer hie seiner billichen Vordrung unnd Gerechtigkhait halben, als: Selgeredt, Besingnus, Opffer unnd alles annders, wie von Recht unnd gueten Gewonhaiten sein soll, on Schaden unnd Nachtayl geschehe, daß ihme dann die hochgedacht Kü. Mai. auch genediglich reservirt unnd vorbehalten, so haben wir demnach unverschaidenlich den wirdigen Herrn Valentin Freysinger, yetzo Pfarrer hie zu Lintz, unnd allen seinen Nachkhomen zuegesagt unnd versprochen, thun das auch hiemit wissentlich in Crafft dits briefs, also daß söhl Verwendung der Begrebnus inen gar und gantz on Schaden unnd Abbruch irer Gerechtigkhait sein; es sollen auch all Besingnus unnd Gotsdiennst, wie dann von alter her beschehen, nindert dann in der oberbürten Pfarkkirchen unnd durch die Pfarrer oder derselben Vicari beschehen, auch mit Ersuechung umb die Begrebnus unnd Bezallung der Seelgereths allerding, wie es vor dieser Veränderung gewesen unnd als wäre die Begrebnus noch hinen in der Stat gehalten worden;

Wir wellen auch all unnd jed, so unns unnderworffen unnd der wir zu der Billichait und dem Rechten mächtig sein, auf aines jeden Pfarrers oder derselben nachgesetzten Vicari anlanngen, wie sich gebürt, dartzue halten unnd bei inen darob sein, daß sy die Seel-Gerad nach altem Gebrauch, Gewonnhayt, auch Begennghknus, Gotsdiennst unnd anndere pharliche Recht nach dem Inhalt unnd Ausweysung der Regenspurgischen Ordnung begeen unnd halten, auch ainem Pfarrer dagegen die gewonnliche Belonung enntrichten unnd bezallen sollen, auch soonst dieser unnsr Begrebnus halben in derselben pfarrlichen Rechten gar khain Neuerung oder Veränderung thun noch fürnemen. Derohalb soll auch der Todengraber wider solhe Gewonhait unnd christliche Ordnung khain Leich ausser aines Pfarrers oder seines Vicari Vorwissen unnd Bewilligung einzugraben nit annemen.

Doch wellen wir dem erwidigen Guardian unnd Convent des Closters der Mindern Brüeder alhie, auch allen iren Nachkhomen mit dieser unnsr gegeben Verschreybung an irer Freyhaiten unnd alten Herkhomen nichts damit vergeben, noch abgenomen haben. Es sollen auch dieselben Pfarrer, Vikari unnd ire Priester nicht mer schuldig sein, wie hie von alter herkhomen, nach der Vigili auf des Verstorbnen Grab zu geen.

Dhweyl wir dann bedenckhen, daß in den sterbenden Leuffen der Priesterschaftt in dem Pfarrhof beschwerlich sein möchte, zu Eingesegung ainer jeden verstorben Person aus dem Pfarrhof zu der neuen Sepultur zu geen, bewilligen wir demnach, daß ein jeder Pfarrer oder Vicari ainen Priester in aines Caplans Haus bei dem Spital, die auf die Einsegung warten, haben müge, inmassen sich dann der wirdig Her Matheus Pertl als dieser Zeit Caplan im Spital auf unnsr Ansinnen unnd Begern solhs für sich unnd seine Nachkhomen bewilligt hat:

So bekheenn auch ich Matheus Pertl, Priester unnd diser Zeit Caplan zum heyligen Geist in bemeltem Spital für mich unnd all meine Nachkhomen Caplan, daß ich mit sonderm Vorwissen,

Willen unnd Zuegeben meiner ordenlichen geistlichen Obrighkait zu Passau zu allem dem, so hiervor von mir geschriben steet, meinen gueten Willen geben hab, daß ich mir auch solher Veränderung und Neuerung des Freythofs halben khainerlai Gerechtigkait schöpfen noch Besingung oder annders, so meinem Herrn Pfarrer hie zuegehört, annemen, sonnder alle Ausrichtung in den Pfarhof weisen unnd beschaiden soll unnd will. Versprechen dem allen nach wir oben verschriben Bürgermaister, Richter, Rathe unnd Gemain der Stat Lintz, auch ich Matheus Pertl für unns unnd alle unnsrer Nachkhomen in rechter Wissenhait unnd wolbedächtlichen, daß wir allen Innhalt dises Briefs unnd Verschreybung, sovil jeden Thail belanngt, treulichen halten unnd volziehen, auch dawider ganntz oder zum Thail nit Khomen thun hanndln, noch ainiche Freyhait oder Absolution ausbringen, noch der Ausgebeten oder auch aus aigner Bewegnus und sonndern Gnaden gegeben in ainiche Weiß gebrauchen sollen noch wellen, alles getreulich, ongeverde.

Des zu Urkhundt geben wir gedachtem Pfarrer unnd allen seinen Nachkhomenden Pfarherrn disen Brief mit unnserm anhangnnden Stat Innsigl verfertigt. So hab auch ich Matheus Pärtl, sovil nach der Innhalt dieses Briefs belanngt unnd zu Urkhundt vorbestimbt meiner Bewilligung mit Vleis erbeten den N. N., daß er sein Innsigl hie anhangen, doch ihme, seinen Erben unnd Innsigl on Schaden.

Geben hie zu Lintz.

ABKÜRZUNGEN

HJbL	Historisches Jahrbuch der Stadt Linz
JbL	Jahrbuch der Stadt Linz
JbOÖMV	Jahrbuch des OÖ Musealvereines
LR	Linzer Regesten
OAL	Ordinariatsarchiv

ANMERKUNGEN

- (1) JOSEF FLIESSER, *Die Linzer Stadtpfarrkirche (1286–1936)*, Linz 1936, S. 13, 100; HEINRICH FERIHUMER, *Die kirchliche Gliederung der Großstadt Linz*, in: JbL 1951, Linz 1952, S. 224.
- (2) WILHELM RAUSCH, *Das Problem der Martinskirche*, in: *Blickpunkt Linz*, Linz 1979, S. 50–52; WILHELM RAUSCH, *Lynntz – ain Hauptstat unseres Fürstentums Österreich ob der Enns*, in: *Oberösterreich*, 30. Jg., Heft 4/1980, S. 2; W. RAUSCH, *Die Karolinger an der österr. Donau*, in: *Linz aktiv* 74, Linz Frühjahr 1980, S. 25f; ERWIN MARIA RUPRECHTSBERGER, *Bericht des Museums der Stadt Linz*, in: JbOÖMV, 124. Bd. II, Linz 1979, S. 121, in JbOÖMV, 125. Bd. II, Linz 1980, S. 136–138.
- (3) RUDOLF ZINNHOBLE, *Die Passauer Bistumsmatrikeln*, Bd. 2, Passau 1972, S. 117; SIEGFRIED HAIDER, *Zum Problem karolingischer Pfälzen in Oberösterreich*, in: HJbL 1980, Linz 1981, S. 20ff.
- (4) JUSTUS SCHMIDT, *Die Linzer Kirchen*, in: *Österr. Kunsttopographie*, Bd. XXXVI, Wien 1964, S. 27, 101, 54, 276, 420; FRANZ WILFLINGSEDER, *Geschichte der älteren Drei-*

- faltigkeitskapelle in Linz, in: *HJbL* 1956, Linz 1956, S. 33; WILLIBALD KATZINGER, *Das Bürgerspital*, in: *HJbL* 1977, Linz 1978, S. 11, 17, 25–35; J. FLIESSER, *Die Linzer Stadtpfarrkirche*, S. 16; ANTON ZIEGLER, *Rückblick auf die Geschichte der Stadt Urfahr a. D. in Oberösterreich*, Linz 1920, S. 110f.
- (5) J. SCHMIDT, a. a. O., S. 299f; WILHELM RAUSCH, *Handel an der Donau*, Linz 1969, S. 49–54; R. ZINNHOBLE, a. a. O., S. 118–122.
 - (6) KARL EDER, *Studien zur Reformationgeschichte Oberösterreichs*, 1. Bd., *Das Land ob der Enns vor der Glaubensspaltung (1490–1525)*, Linz 1935, S. 28; LR, E 6, 66, BIA1, Reg. 211 (1506).
 - (7) FRANZ X. BOHDANOWICZ, *Die Plag' der Pestilenz im Linz des 16. Jahrhunderts*, in: *HJbL* 1962, Linz 1963, S. 106–109.
 - (8) Königl. bayrisches Reichsarchiv München, Signatur „österreichische Sachen von 1447 bis 1539“, Tom. I, fol. 230–242.
 - (9) OAL, CA/10, Sch. 26, Fasz. L/25.
 - (10) siehe Anm. 9.
 - (11) JOSEF KOLDA, *Zur Archivordnung des Stadtpfarramtes Linz*, Hs. 1915, S. 27, Sch. 109, Fasz. 7/1.
 - (12) FRIEDRICH SCHOBBER, *Das Archiv der Stadtpfarre Linz*, in: *Mitteilungen des o.ö. Landesarchivs*, 1. Bd. 1950, Linz 1950, S. 188.
 - (13) *JbOÖMV*, 110. Bd., Linz 1964, S. 57, 59.
 - (14) LUDWIG RUMPL, *Die früheren Linzer Stadtpfarrer (1240–1552)* in: *HJbL* 1966, Linz 1967, S. 32, Anm. 121, S. 46.
 - (15) WENZEL GROSAM, *Die Linzer Friedhof-Frage*, Linz 1907, S. 1/2.
 - (16) REINHARD BRZOSKA, *Zur Geschichte des St.-Barbara-Friedhofes in Linz*, Linz 1973, S. 9, 13; KARL OLZINGER (Hektogramm: *Chronik der Linzer Friedhöfe, Pfarrarchiv der Stadtpfarre Linz*).
 - (17) *SINT CHRONIK*, LR, E6, S. 30, 66, BIA4, Reg. 3931; JOSEF GAISBERGER, *Zur Geschichte milder Stiftungen im Lande ob der Enns*, in: *XXII. JbOÖMV*, 1862, S. 223; DOMINIKUS KASTNER, *Beiträge zur Chronik der Stadtpfarre Linz von der ältesten bis auf die neueste Zeit*, in: *Theol.-prakt. Quartalschrift*, 15. Jg. 1862, S. 349.
 - (18) *Commissions-Protokoll vom 8., 9., 10. und 13. Jänner 1902 betreffend den Linzer Friedhof*, Linz 1902.
 - (19) LUDWIG HEINRICH KRICK, *Das ehemalige Domstift Passau und die ehemaligen Kollegstifte des Bistums Passau*, Passau 1922, S. 208; MARTIN KURZ, *Historischer Schematismus*, Linz 1958, S. 8; LR, D III, S. 297, 300.
 - (20) KARL EDER, *Studien I*, S. 28; RUDOLF ZINNHOBLE, a. a. O., S. 120, Anm. 7.
 - (21) K. EDER I. S. 329; derselbe, *Studien II, Glaubensspaltung und Landstände in Österreich o. d. Enns, 1525–1602*, Linz 1936, S. 24.
 - (22) K. EDER I. S. 82, 83; II. S. 24, 46.
 - (23) K. EDER I. S. 32; L. RUMPL, *Die Linzer Stadtpfarrer in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, in: *HJbL* 1962, Linz 1963, S. 134; L. RUMPL, *Die Linzer Prädikanten und die evangelischen Pfarrer*, in: *HJbL* 1969, Linz 1970, S. 155.
 - (24) K. EDER II. S. 343; L. RUMPL, *Die früheren Linzer Stadtpfarrer (1240–1552)*, S. 30.

- (25) K. Eder II. S. 44; BERNHARD RAUPACH, *Evangelisches Österreich, II*, Hamburg 1736, S. 47–50, Beilage VIII, S. 71; K. EDER I., S. 39f; R. ZINNHOBLE, a. a. O., I. Bd., S. 75 (Patronat, Präsentation und Vogtei).
- (26) K. EDER, I. S. 376; II. S. 10, 24, 29, 30, 32, 36, 41; HUGO HANTSCH, *Die Geschichte Österreichs*, I. Bd., Graz–Wien 1947, S. 259; GEORG PFEILSCHIFTER, *Acta reformationis catholicae*, Bd. 1, Regensburg 1959, S. 329, 338, 343; B. RAUPACH, a. a. O., II. Bd., S. XXIV, XXVI/XXVII.
- (27) W. KATZINGER, *Das Bürgerspital*, S. 27/28, 79; LR, BIA 4, 3802.
- (28) JUSTUS SCHMIDT, *Linzer Kunstchronik*, III. Bd., Linz 1952, S. 61, 64, 70.
- (29) HANNS KRECZI, *Linz, Stadt an der Donau*, Linz 1952, S. 68, 35, 17.
 Der Pfarrfriedhof beim Bürgerspital wurde im Zuge der Stadterweiterung im Jahre 1599 in die Vorstadt ins Geviert Landstraße–Rudigierstraße–Seilerstätte–Magazingasse verlegt und 1759 bis zur Haffelstraße erweitert. Schon 1657/58 war für diesen Friedhof eine Barbarakapelle gestiftet und erbaut worden, daher der Name Barbarafriedhof. Im Jahre 1785 wurde über Anordnungen Kaiser Josefs II. auch dieser Friedhof aufgelassen und nach Kauf der Rappelhofgründe südlich der Blumau der neue Barbarafriedhof errichtet. Schließlich wurde 1945 der Friedhof St. Martin im Gfrehretholz an der Salzburger Straße eröffnet. Das Bürgerspital in der Bethlehemstraße und das dazugehörige Hl. Geistkirchlein wurden im Jahre 1786 aufgehoben; JUSTUS SCHMIDT, *Die Linzer Kirchen, österr. Kunsttopographie*, XXXVI. Bd., Wien 1964, S. 29, 30, 54. Als die Orden der Jesuiten (um 1600), der Kapuziner (1606 St. Mathias Linz, 1681 St. Josef Urfahr), der Karmeliten (1674), der Ursulinen (1679), der Karmelitinnen (1710) sowie die beiden Spitalsorden der Elisabethinen (1745) und der Barmherzigen Brüder (1757) in Linz ihre Niederlassungen gründeten und für die Krypten ihrer neuerbauten Kirchen bzw. für ihre Spitalsfriedhöfe die Sepultur beanspruchten, die ihnen aufgrund päpstlicher Breven zugesichert war, verwiesen die Stadtpfarrer von Linz ebenfalls auf das alleinige Begräbnisrecht der Pfarre. Die Verhandlungen um Sepultur und Funeralia wurden mit Kompromißvereinbarungen abgeschlossen. LR E1a, Reg. 31, 35, 137, 778, 825, 826, 829, 834, 864, 869, 873, 898, 924, 937, 944, 951, 988, 1036, 1086, 1139; E1f, Reg. 34; RUDOLF ARDELT, *Geschichte des Konventes zur Unbefleckten Empfängnis der hl. Jungfrau Maria zu Linz*, in: 200 Jahre Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Linz, Wels 1957, S. 18, 29, 33, 34; DERSELBE, *Geschichte des Linzer Karmelitenkonvents*, in: HJbL 1973/74, Linz 1974, S. 23–29; DERSELBE, *Geschichte des Ursulinenklosters zu Linz*, in: HJbL 1975, Linz 1976, S. 232; DERSELBE, *Geschichte des Konventes und Krankenhauses der Elisabethinen zu Linz*, in: HJbL 1978, Linz 1979, S. 108, 110; JUSTUS SCHMIDT, *Die Linzer Kirchen, Österreichische Kunsttopographie*, XXXVI. Bd., Wien 1964, S. 32, 34, 217–220, 257, 455–457.
 Nach den kaiserlichen Begräbnisvorschriften vom 14. 8. 1772, vom 30. 9. 1784 und vom 23. 8. 1788 wurden sämtliche Privatgrüfte und auch Klostergrüfte gesperrt und durften Bestattungen nur in den Friedhöfen außerhalb der Orte vorgenommen werden. Die Spitalsfriedhöfe bei den Elisabethinen und Barmherzigen Brüdern wurden 1786 aufgelöst. LR E1f, Reg. 373, 453; HANS HOLLERWEGER, *Die Reformen des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich*, Regensburg 1976, S. 467, 468; ARDELT, 200 Jahre Barmherzige Brüder, 1957, S. 33–35; DERSELBE, Elisabethinen, 1978, S. 112.
- (30) JOHANN ILG, *Des Humanisten Caspar Bruschius Lobgedicht auf die Stadt Linz*, in: freier metrischer Übertragung, Linz 1939; J. SCHMIDT, *Linzer Kunstchronik*, III. Bd., Linz 1952, S. 71–73. Der hier angeführte Text ist ein Ausschnitt aus dem Lobpreis auf die Stadt Linz.